

# NEWS LETTER



**Gemeindeverhandlungen**  
vom 11. Januar 2019

## BAUKOSTENABRECHNUNGEN

Der Gemeinderat hat folgende Baukostenabrechnungen genehmigt:

### Böschungssanierungen Hintere Grabserbergstrasse

Kredit 2012	CHF	60'000.00
Kredit 2013	CHF	40'000.00
Kredit 2015	CHF	184'000.00
Total Baukosten	<u>CHF</u>	<u>236'714.75</u>
Kostenunterschreitung	CHF	47'285.25

### Sanierung Wassergasse

Kredit 2012	CHF	220'000.00
Nachtragskredit 2017	CHF	53'000.00
Total Baukosten	<u>CHF</u>	<u>286'369.25</u>
Kostenüberschreitung	CHF	13'369.25

Die Genehmigung dieser Kostenüberschreitung liegt gestützt auf Art. 36 in Verbindung mit Anhang I Ziff. 2.1 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grabs (unvorhersehbare neue Ausgaben und Mehrausgaben – Strassenbau und -korrekturen) in der abschliessenden Kompetenz des Gemeinderates.

### Ersatzanschaffung Kommunalfahrzeug Fendt mit Pflug

Kredit 2017	CHF	135'000.00
Total Anschaffungskosten	<u>CHF</u>	<u>110'737.35</u>
Kostenunterschreitung	CHF	24'262.65

### Um- und Offenlegung Feldbächli

Kredit 2016	CHF	1'130'000.00
./ Beitrag Kanton	<u>CHF</u>	<u>280'000.00</u>
Nettokredit z.L. Politische Gemeinde Grabs	CHF	850'000.00

Kosten gemäss Abrechnung	CHF	427'395.10
./ Beitrag Kanton (25% von CHF 905'468.65)	<u>CHF</u>	<u>226'367.15</u>
Total Nettokosten	CHF	201'027.95

Kostenunterschreitung	CHF	648'972.05
-----------------------	-----	------------

Bei den Projektkosten wurde der Landerwerb ab den gemeindeeigenen Parzellen (Bauland im Finanzvermögen) auch eingerechnet. Diese Teilparzellenflächen konnten dem Investitionskonto jedoch nicht belastet werden, da sie sich schon im Eigentum der Politischen Gemeinde befanden. Durch diesen buchhalterischen Umstand ergibt sich die grosse Differenz zwischen den beitragsberechtigten Kosten beim Kanton von CHF 905'468.65 zu den «externen» Investitionskosten von CHF 427'395.10. Der «Baulandverlust» ab den gemeindeeigenen Parzellen ist in den vorgenannten Nettokosten von CHF 201'027.95 nicht enthalten.

### Sanierung Meteorwasserleitung Marhalden (Teil West)

Kredit 2017	CHF	125'000.00
Total Baukosten	<u>CHF</u>	<u>66'661.55</u>
Kostenunterschreitung	CHF	58'338.45

### Umlegung Schmutzwasserleitung Grabenstrasse

Kredit 2017	CHF	120'000.00
Total Baukosten	<u>CHF</u>	<u>86'412.65</u>
Kostenunterschreitung	CHF	33'587.35

## LIEGENSCHAFT GÄSSLI 5 / ENTLASSUNG AUS DER SCHUTZVERORDNUNG TALGEBIET UND DEM ORTSBILDINVENTAR

Die Hch. Vetsch AG, Gässli 2, Grabs, ist seit dem 07. Januar 2013 Eigentümerin der Parz. Nr. 2783, Gässli 5. Zum Grundstück gehört das Gebäude Vers.-Nr. 799/800 (Wohnhaus mit angebauter Scheune) sowie das Gewächshaus Vers.-Nr. 3754. Das Gebäude Vers.-Nr. 799/800, Gässli 5, ist im Ortsbildinventar der Gemeinde Grabs als «schützenswert (Kategorie 1)» definiert. Zusätzlich wurde das Objekt unter der Nr. 26 in die Schutzverordnung Talgebiet aufgenommen.

Die Hch. Vetsch AG hat formell das Gesuch um Entlassung der Liegenschaft Gässli 5, Vers.-Nr. 799/800 aus der Schutzverordnung und aus dem Schutzinventar gestellt. In der Begründung hält die Hch. Vetsch AG fest, dass es sich um ein baufälliges, einsturzgefährdetes Objekt handle, das nicht mehr renoviert werden könne. Die Raumhöhen seien unter 1.75 m und die Lage unmittelbar an der Strasse (kein Strassenabstand). Mittelfristig werde das Grundstück Gässli 5 überbaut.

Ein Augenschein vor Ort unter Beisein der Kantonalen Denkmalpflege sowie eine entsprechende Baudokumentation haben ergeben, dass dieses Objekt als «nicht mehr zu retten» eingestuft werden muss. Teilbereiche sind stark einsturzgefährdet, in den Sockelbereichen sind starke Witterungsschäden erkennbar, das Feuerwerk ist in einem geradezu erbärmlichen Zustand etc. Aufgrund dieser Beurteilung gab die Vertreterin der kantonalen Denkmalpflege mündlich die Zustimmung für einen Abriss.

Der Gemeinderat hat – gestützt auf Art. 41 ff. PBG – die Entlassung des Schutzobjekts Nr. 26, Gebäude Vers.-Nr. 799/800 (Wohnhaus mit angebauter Scheune), Gässli 5, aus der Schutzverordnung Talgebiet und aus dem Ortsbildinventar erlassen. Dieser Erlass wird öffentlich aufgelegt. Die unmittelbaren Anstösser erhalten eine persönliche Anzeige. Zudem erscheint ein entsprechendes Inserat im Amtsblatt und im W&O.

## JÄHRLICHER SIRENENTEST

Am Mittwochnachmittag, 06. Februar 2019, findet in der ganzen Schweiz von 13.30 Uhr bis spätestens 16 Uhr der jährliche Sirenentest statt. Dabei wird die Funktionsbereitschaft der Sirenen des «Allgemeinen Alarms» und auch jener des «Wasseralarms» (Gemeinden Wartau, Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Benken und Uznach) getestet. Es sind keine Verhaltens- und Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Ausgelöst wird um 13.30 Uhr in der ganzen Schweiz das Zeichen «Allgemeiner Alarm», ein regelmässig auf- und absteigender Heulton von einer Minute Dauer, der nach einem Unterbruch von zwei Minuten noch einmal während einer Minute zu hören ist. Wenn nötig, darf die Sirenenkontrolle bis 14 Uhr weiter geführt werden.

### Was gilt bei einem echten Sirenenalarm?

Für einen optimalen Schutz muss nicht nur die Funktionsfähigkeit der Sirenen sichergestellt sein, die Bevölkerung muss auch das richtige Verhalten

bei einem Sirenenalarm kennen. Wenn der «Allgemeine Alarm» ausserhalb eines angekündigten Sirenentests ertönt, bedeutet dies, dass eine Gefährdung der Bevölkerung möglich ist. In diesem Fall ist die Bevölkerung aufgefordert, Radio zu hören, die Anweisungen der Behörden zu befolgen und die Nachbarn zu informieren.

### Informationen zur Alarmierung

Hinweise und Verhaltensregeln finden sich im Merkblatt «Alarmierung der Bevölkerung» auf den hintersten Seiten jedes Telefonbuches, auf Teletext Seite 680 der SRG-Sender sowie im Internet unter [www.sirenentest.ch](http://www.sirenentest.ch). Wertvolle Informationen enthält auch der Flyer Nr. 408.945 «Schutz der Bevölkerung bei Gefährdung».

Die Bevölkerung wird um Verständnis für die mit der Sirenenkontrolle verbundenen Unannehmlichkeiten gebeten.

## INDIVIDUELLE PRÄMIENVERBILLIGUNG 2019

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anrecht auf individuelle Prämienverbilligungen (IPV). Die zu erfüllenden Bedingungen und die Höhe der Vergünstigung sind im kantonalen Recht geregelt. Massgebend für eine Verbilligung sind die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse. Zum Bezug von individuellen Prämienverbilligungen sind Personen berechtigt, die am 01. Januar 2019 ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort im Kanton St.Gallen hatten. Für eine Berechnung sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 01. Januar 2019 massgebend.

Ende Dezember 2018 haben die voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen von der Sozialversicherungsanstalt St.Gallen ein mit persönlichen Daten vorbedrucktes Anmeldeformular für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) erhalten. **Die vollständig ausgefüllte Anmeldung ist direkt der Sozialversicherungsanstalt, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen, einzureichen.** Bitte senden Sie **keine** Formulare an die AHV-Zweigstelle Grabs!

Personen oder Familien, welche keine vorgedruckte Anmeldung via Post erhalten haben, können unter [www.svasg.ch/ipv](http://www.svasg.ch/ipv) eine Selbstberechnung vornehmen und das elektronische Anmeldeformular **ab Anfang Januar 2019** online ausfüllen und abschicken. Bitte beachten Sie unbedingt die **Einreichfrist per 31. März 2019**. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr oder nur noch in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Ausnahmen bestehen für gesuchstellende Personen (oder ihre Vertretung), die unverschuldet von der Antragstellung abgehalten worden sind.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen wird die Prämienverbilligung ohne Anmeldung direkt den entsprechenden Krankenversicherern überwiesen und den Prämienrechnungen gutgeschrieben.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Grabser AHV-Zweigstelle (081 750 35 24, [ahvzweigstelle@grabs.ch](mailto:ahvzweigstelle@grabs.ch)), auf der Internetseite [www.svasg.ch/ipv](http://www.svasg.ch/ipv) oder bei der SVA St.Gallen unter der Telefonnummer 071 282 61 91.

## SPORTVERANSTALTUNG IM **WARMTOBEL** / BEWILLIGUNG

Wie in den letzten Jahren beabsichtigt das Team von snowland.ch vom 09. bis 17. März 2019 auf der Warmtobel-Piste (Piste Nr. 10, Gemeindegebiet Grabs) den «Warmtobel Jam» durchzuführen.

Die Veranstalter wollen einen schweizweit einzigartigen «natürlichen» Funpark für Board und Ski schaffen. Am Warmtobel Jam werden bis 400 Teilnehmende erwartet.

Beim Warmtobel Jam handelt es sich um eine Veranstaltung, die in freier Natur durchgeführt wird und die den Lebensraum von Pflanzen und wildlebenden Tieren beeinträchtigen könnte. Die Sportveranstaltung soll in einem sensiblen Gebiet stattfinden. Unmittelbar an die Piste grenzt ein Lebensraum Kerngebiet, welches während der Wintermonate mit einem strikten Betretungsverbot belegt ist.

Die Politische Gemeinde Grabs unternimmt seit Jahren grosse Anstrengungen, dieses Gebiet speziell im Winter vor menschlichen Störungen zu bewahren. So werden jeweils, in Zusammenarbeit mit der Gemeindepolizei, der Kantonalen Wildhut, den Forstverantwortlichen und den kommunalen Naturschutzaufsehern stichprobenweise Kontrollgänge durchgeführt, um die Einhaltung des Winterbetretungsverbot zu gewährleisten.

Der Gemeinderat hat die Sportveranstaltung im Warmtobel (Skipiste), unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen, bewilligt. Er hofft, dass sowohl die Organisatoren als auch die Teilnehmer ihre Verantwortung gegenüber der Natur wahrnehmen werden.



## VERANSTALTUNGEN

Der Gemeinderat hat folgende Bewilligungen erteilt:

### **Tombola «Bergfest»**

27. April 2019, Schulhaus Berg

Organisation: Männerchor Grabs

### **Festwirtschaft «Kantonales Judoturnier»**

12. Mai 2019, MZH Unterdorf

Organisation: Judoclub Buchs

### **Politische Gemeinde Grabs**

Rathaus

Sporgasse 7

9472 Grabs

Telefon: 41 (0) 81 750 35 22

Telefax: 41 (0) 81 750 35 01

e-mail: [info@grabs.ch](mailto:info@grabs.ch)

### **Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag

08.30 bis 11.30 Uhr

13.30 bis 17.00 Uhr